

diese Kopien eine (oder sogar mehrere) andere Vorlage(n) benutzt wurde(n)¹⁵⁴. Es kann auch nicht abschließend festgestellt werden, zu welchem Zeitpunkt diese Kapitel in den *Liber legum* eingefügt wurden¹⁵⁵.

Schließlich ist noch anzumerken, dass die in diesem Abschnitt behandelten Texte in fast allen Überlieferungszweigen mit Kapitelnummern versehen sind, so dass es sehr wahrscheinlich ist, dass auch ihre Erstexemplare schon nummeriert waren und dies auch für die Vorlagen des *Liber legum* gilt.

○ Rubriken zu den Abschnitten Karls und Pippins

Für die Abschnitte Karls und Pippins ist zu beachten, dass im Hauptteil grundsätzlich nicht jedem Kapitel eine Rubrik vorangestellt ist. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die „Kapitulariensammlung“ des *Liber legum* deutlich von der Sammlung des Ansegis, wo jedem Kapitel eine mit dem Eintrag der Capitulatio übereinstimmende Rubrik vorangestellt wurde. Aus dem Vergleich mit anderen Überlieferungen ist wahrscheinlich, dass auch in den Vorlagen des *Liber legum* keine Rubriken vor den Kapiteln vorhanden waren. Die einzige Ausnahme ist Nr. 98¹⁵⁶, die vor jedem Kapitel eine Rubrik hat, die in etwa mit dem Wortlaut der Capitulatio übereinstimmt. Aber die Rubriken sind nicht aus der Capitulatio übernommen, sondern waren wahrscheinlich schon in der Vorlage vorhanden. Auf diesen Punkt wird weiter unten eingegangen.

154) Es ist wahrscheinlich, dass für Kapitel 2 von Nr. 39 unterschiedliche Vorlagen verwendet wurden, da der Wortlaut etwas abweicht. Was die beiden anderen Kapitel betrifft, sind die Unterschiede zwischen erstem und zweitem Eintrag so gering, dass sie sich auch durch Unachtsamkeit der Schreiber erklären lassen. Für die Kapitel 1 und 2 von Nr. 39 gibt es Beispiele für eigenständige Überlieferung auch außerhalb des *Liber legum*, daher ist es denkbar, dass eine Vorlage, die nur diese beiden Kapitel von Nr. 39 enthielt, verwendet wurde, aber dies ist reine Spekulation.

155) Münsch geht davon aus, dass die drei Kapitel erst nach der Entstehung der Sammlung hinzugefügt wurden, da sie in der Capitulatio nicht erwähnt werden, vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 114f. Wenn man jedoch davon ausgeht, dass der Kompilator des Hauptteils und der Autor der Capitulatio unterschiedliche Personen sind, ist es auch möglich, dass der Autor der Capitulatio diese Kapitel, die sich nur schwer einem der Capitularia zuordnen lassen, ignoriert hat.

156) Wie wir bereits gesehen haben, enthält Kapitel 10 von Nr. 95 ebenfalls eine Rubrik. Es ist fast sicher, dass diese nicht von dem Kompilator des *Liber legum* stammt, sondern aus der Vorlage. S. o. Anm. 150.